

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

9. Mai 2018
1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **19.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 17. Mai 2018, 17:00 Uhr,
Lesezimmer, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich
- 101.18.821 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Zukunftssicherung der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH)
Vereinbarung mit der ver.di-vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.896 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Zeitpunkt der Realisierung der Videoüberwachung**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey
- 101.18.844 -

4. **Schlussfolgerungen aus dem Bericht zur Katzenschutzverordnung** 2 von 2
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey
- 101.18.845 -
5. **Einführung des Warnsystems "Katwarn"**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Valentino Lipardi
- 101.18.846 -
6. **Konzept gegen Drogen- und Alkoholkonsum im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey
- 101.18.847 -
7. **Informationsmöglichkeiten für die Bevölkerung bei Katastrophenlagen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.871 -
8. **Gedenkveranstaltung Halit Yozgat**
Anfrage der Fraktion Freie Wähler + Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe
- 101.18.907 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Niederschrift

über die 19. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

am Donnerstag, 17. Mai 2018, 17:00 Uhr

im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

24. Mai 2018

1 von 7

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Dr. Hasina Farouq, 2. stellvertretende Vorsitzende, SPD

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD ab 17.10 Uhr TOP 4

Sabine Wurst, Mitglied, SPD (Vertretung für Anja Möller)

Valentino Lipardi, Mitglied, CDU ab 17.15 Uhr TOP 5 (Vertretung für Saskia Spohr-Frey)

Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne

Awet Tesfaiesus, Mitglied, B90/Grüne

Sven René Dreyer, Mitglied, AfD

Michael Werl, Mitglied, AfD

Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke

Matthias Nölke, Stadtverordneter, FDP

Teilnehmer mit beratender Stimme

Gerd Walter, Vertreter des Behindertenbeirates

Magistrat

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Schriftführung

Jutta Butterweck, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Dr. Bernd Hoppe, Freie Wähler

Omar Dergui, Vertreter des Ausländerbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Kirsten Wagner, Rechtsamt

Mario Neumann, Sozialamt

Klaus Koch, Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

Tagesordnung:

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die

101.18.821

Unterbringung von Personen nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz	
2. Zukunftssicherung der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH) Vereinbarung mit der ver.di-vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)	101.18.896
3. Zeitpunkt der Realisierung der Videoüberwachung	101.18.844
4. Schlussfolgerungen aus dem Bericht zur Katzenschutzverordnung	101.18.845
5. Einführung des Warnsystems "Katwarn"	101.18.846
6. Konzept gegen Drogen- und Alkoholkonsum im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe	101.18.847
7. Informationsmöglichkeiten für die Bevölkerung bei Katastrophenlagen	101.18.871
8. Gedenkveranstaltung Halit Yozgat	101.18.907

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 9. Mai 2018 ordnungsgemäß einberufene 19. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzender Kortmann teilt mit, dass die CDU-Fraktion ihren Antrag unter **TOP 7. betr. Informationsmöglichkeiten für die Bevölkerung bei Katastrophenlagen -101.18.871-** zurückzieht.

Er stellt die geänderte Tagesordnung so fest.

- 1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.821 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: AfD, FDP+FW+Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz, 101.18.821, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag wird ergänzt durch folgende Regelung:

§ 8 Ausnahme- und Härtefallregelung

(1) Soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist, **wird** von dem Gebührensatz nach § 5 Absatz 1 abgesehen, und die Gebührenhöhe auf **300 € festgesetzt**.

Bei einer gemeinschaftlichen Zimmernutzung werden die Kosten auf die Personen verteilt.

[...] unverändert

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD
Enthaltung: FDP+FW+Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz, 101.18.821, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Farouq

**2. Zukunftssicherung der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH)
Vereinbarung mit der ver.di-vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.896 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Vereinbarung mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (s. Anlage) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD (1)
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: AfD (1), FDP+FW+Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Zukunftssicherung der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH) Vereinbarung mit der ver.di-vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di, 101.18.896, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kortmann

3. Zeitpunkt der Realisierung der Videoüberwachung
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.844 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Wann wird die vom Magistrat verkündete Einführung der Videoüberwachung in der Innenstadt endlich realisiert? 5 von 7

Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage und sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu.

Vorsitzender Kortmann erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla für erledigt.

4. Schlussfolgerungen aus dem Bericht zur Katzenschutzverordnung

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.18.845 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Schlüsse zieht der Magistrat aus dem am 25.01.2018 im Rechtsausschuss gegebenen Bericht zur Katzenschutzverordnung?
2. Wann wird der Magistrat die noch angekündigten Prüfungen abgeschlossen haben?
3. Wann ist mit der Vorlage der entsprechenden Katzenschutzverordnung zu rechnen?

Die Anfrage wird von Stadtrat Stochla beantwortet.

Nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

5. Einführung des Warnsystems "Katwarn"

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.18.846 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum führt der Magistrat für die Stadt Kassel zur Warnung der Bevölkerung bei Großschadenslagen nicht das Warnsystem "Katwarn" ein?

2. Was sind die Gründe für diese Entscheidung?

6 von 7

3. Ist diese Entscheidung des Magistrats noch zeitgemäß?

4. Welche nachteiligen Auswirkungen entstehen dadurch, dass der Landkreis Kassel u.a. das System eingeführt hat?

5. Würden bei einer Einführung dieses System auch in Kassel die Kosten auch durch die Sparkassenversicherung getragen?

Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage und weitere Nachfragen der Ausschussmitglieder. Die schriftliche Antwort wird als Anlage zur Niederschrift zugesagt.

Vorsitzender Kortmann erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla für erledigt.

6. Konzept gegen Drogen- und Alkoholkonsum im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.18.847 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Mit welchen Mitteln und Maßnahmen und mit welchem Konzept geht der Magistrat gegen den Alkohol- und Drogenkonsum insbesondere von Jugendlichen im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe vor?

Die Anfrage sowie weitere Nachfragen werden von Stadtrat Stochla beantwortet.

Vorsitzender Kortmann erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla für erledigt.

7. Informationsmöglichkeiten für die Bevölkerung bei Katastrophenlagen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.871 -

Der Antrag wurde von Stadtverordneten Kortmann für die Antrag stellende Fraktion zurückgezogen.

8. Gedenkveranstaltung Halit Yozgat

Anfrage der Fraktion Freie Wähler + Piraten

- 101.18.907 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum hat die Stadt ihre Veranstaltung zum Gedenken an die Ermordung von Halit Yozgat abgesagt?
2. War diese Absage einmalig oder wird die Stadt auch künftig keine Gedenkveranstaltung durchführen?
3. Warum hat sich die Stadt nicht offiziell an der Gedenkveranstaltung der Initiative 6. April beteiligt?
4. Warum erfolgten unterschiedliche Bewertungen der Sicherheitslage bezüglich der Gedenkveranstaltung durch die Stadt einerseits und die Polizei andererseits?

Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage sowie die weiteren Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Vorsitzender Kortmann erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla für erledigt.

Ende der Sitzung: 17.31 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Jutta Butterweck
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.821

8. Mai 2018
1 von 3

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz

Berichterstatter/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz soll vorrangig eine Grundlage für eine möglichst weitgehende Bundesbezuschussung bei den Aufwendungen der Stadt Kassel für die von ihr getragenen Flüchtlingsunterkünfte geschaffen werden.

Die Stadt Kassel ist dazu verpflichtet, die ihr nach dem Hess. Landesaufnahmegesetz (HLAG) zugewiesenen Ausländer menschenwürdig unterzubringen. Das geschieht u.a. in größeren Gemeinschaftsunterkünften, wodurch zwischen dem Aufgenommenen und der Stadt ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis auf Zeit begründet wird (§ 3 Abs. 3 HLAG) und wofür die Stadt eine Gebühr zu erheben hat (§ 4 Abs. 1 HLAG).

Während des laufenden Asylverfahrens übernimmt die Stadt Kassel als örtlicher Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) die Gebühren nach § 4 HLAG, sodass den Aufgenommenen zumindest bis zur Zuerkennung eines Aufenthaltstitels faktisch keine Zahlungspflicht trifft. Wenn der Aufgenommene nach Anerkennung eines Aufenthaltsrechts und Ende des AsylbLG-Bezug aber in der Einrichtung verbleibt und er oder seine Bedarfsgemeinschaft leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) ist, übernimmt das Jobcenter diese Unterkunftsaufwendungen und der sog. Fehlbeleger ist faktisch keiner Gebührenforderung ausgesetzt.

Selten werden die Kosten der Unterkunft auch aus Mitteln des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) übernommen.

2 von 3

Bislang hat die Landesregierung die Gebührenhöhe in Form von ortsabhängigen Pauschalen durch die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VUBGebV) festgesetzt (§ 4 Abs. 2 HLAG a.F.). Die Pauschalen waren aber insbesondere in den hessischen Großstädten mit ihren teils angespannten Wohnungsmarktlagen für den Betriebs- und Unterbringungsaufwand der Kommunen nicht kostendeckend. Das hat v.a. im Zuge der Flüchtlingskrise seit 2015 zu Haushaltsbelastungen der Stadt Kassel geführt.

Abweichend von dem Grundsatz, dass die Unterkunftskosten von den Kommunen zu tragen sind, ermöglicht § 46 SGB II eine Bundesbeteiligung. Im Zuge der Flüchtlingskrise wurde im Dezember 2016 mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen zudem eine weitere Abrechnungsmöglichkeit von Bundesmitteln geschaffen. Voraussetzung ist hierfür jedoch, dass nicht nur die jeweiligen Personen statistisch beim Jobcenter erfasst werden, sondern auch konkrete Unterkunftskosten nachgewiesen sind. Um dies annähernd kostendeckend zu erreichen, genügen weder die Pauschalfestsetzungen nach der bisherigen VUBGebV noch die vereinzelt zwischen den Aufgenommenen und den Unterkunftsbetreibern geschlossenen (Unter-) Mietverträge. Vielmehr bedarf es einer gesonderten Gebührenfestsetzung im o. g. öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis.

Deshalb hat das Land Hessen auf Initiative der Kommunalverbände jüngst eine Änderung von § 4 HLAG veranlasst. Die Gebühren werden nun nicht mehr von der Landesregierung festgesetzt. Stattdessen obliegt es der jeweiligen Zuweisungskörperschaft, durch eine Satzung ihre entsprechenden Unterbringungs- und Heizaufwendungen als Gebühr gegenüber dem Aufgenommenen festzusetzen. Die Gebühr darf dabei grundsätzlich den tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht überschreiten und in keinem Missverhältnis zu dem ortsüblichen Unterbringungsaufwand stehen.

Inhaltlich ist darauf hinzuweisen, dass Direktzahlungen anderer Sozialleistungsträger, insbesondere des Jobcenters, nur im Einverständnis mit dem Gebührenschuldner möglich sind (§ 3 Abs. 2). Die bundesgesetzlichen Vorschriften des § 22 SGB II und des § 35 SGB XII dürfen durch eine kommunale und sich auf eine landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage stützende Satzung nicht umgangen werden.

Mit einem Gebührensatz von 450,00 € pro Monat und Person kann der Entwurf in § 5 Abs. 1 nur auf einen Durchschnittswert abstellen, weil der Bestand der Gemeinschaftsunterkünfte in Kassel stetig wechselt und die Kosten für Unterkünfte, bei denen Unterbringungs- bzw. Betreiberverträge seit längerem durchgeführt werden, im Vergleich zu Gemeinschaftsunterkünften, wo Unterbringungs- und / oder Betreiberverträge erst ab 2015 unter hohem Zeit- und Marktdruck geschlossen werden konnten, stark auseinanderfallen. Das Sozialamt hat das entsprechend § 10 Abs. 3 Hess. KAG vermerkt. 3 von 3

Das in § 7 des Entwurfs vorgesehene Inkrafttreten der Satzung zum 1. Januar 2017 verstößt nicht gegen das Rückwirkungsverbot, weil die nachträgliche Gebührenschuld nur bei Personen entsteht, die hierfür einen Sozialleistungsanspruch haben. Sie sind damit effektiv keiner Gebührenforderung ausgesetzt.

Die im Gegensatz zum Beschluss Nr. 45/2018 des Magistrats vom 5. März 2018 neu aufgenommene Ausnahme- und Härtefallregelung in § 8 ermöglicht es, bei Fehlbelegern, die ihren Lebensunterhalt bereits ohne staatliche oder kommunale Hilfen aus eigenem Einkommen sicherstellen, von einer unbilligen Heranziehung zu den Gebührensätzen nach § 5 Abs. 1 abzusehen und stattdessen lediglich existenzsicherungsrechtlich angemessene Gebühren zu erheben, bis die Personen auf dem freien Markt ausreichenden Wohnraum gefunden haben. Eine weitergehende Privilegierung ist aus haushalts-, kommunalverfassungs- und gleichheitsrechtlichen Gründen nicht möglich. Da die Fehlbeleger regelmäßig noch zumindest auf ergänzende Hilfen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts angewiesen sind, wird sich der Anwendungsbereich der Härtefallklausel in äußerst überschaubarem Rahmen halten. Das Sozialamt hat die Gründe für das Abweichen vom Kostendeckungsprinzip im Bereich der Härtefallklausel gemäß § 10 Abs. 4 Hess. KAG vermerkt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Mai 2018 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I, S. 167),

§ 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I, S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I, S. 470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Erhebung von Gebühren

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Hessisches Landesaufnahmegesetz - LAG) und von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen sowie ihren jeweils Angehörigen betreibt die Stadt Kassel Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Kassel zur Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude und Wohnungen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Die Stadt Kassel erhebt für die Unterbringung von Personen im Sinne von Absatz 1 Gebühren. Die Begriffsbestimmungen des LAG gelten auch für die aufgrund § 4 LAG beschlossene Satzung.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einzuges anteilig der Tage, in denen das Benutzungsverhältnis besteht bzw. bestanden hat. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses entfällt die Gebühr.
- (2) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Stadt Kassel unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher anzuzeigen.
- (4) Rückständige Gebühren können nach dem Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

§ 3

Gebührensschuldner / Direktzahlungen

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, die in einer Unterkunft untergebracht ist. Als Haushaltsvorstand ist die Person auch Gebührensschuldner für weitere, untergebrachte Personen, die seiner Familie angehören.
- (2) Bei Sozialleistungsberechtigten, insbesondere solchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und XII, kann der jeweils zuständige Sozialleistungsträger die Gebühren für die untergebrachten Personen im Einverständnis mit dem Gebührensschuldner direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft zahlen.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Unterbringung bemisst sich an den tatsächlich anfallenden Kosten. Diese berechnen sich regelhaft nach Tagessätzen pro Person oder nach anteilig umgelegten Mietkosten. Wegen der stark differenzierenden Kosten der Unterkunft in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Kassel wird ein durchschnittlicher Gebührensatz nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab erhoben.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft der Stadt Kassel beträgt pro Person monatlich 450,00 €.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Pflicht zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Gebühr.

§ 6 Zuständigkeit für den Gebührenbescheid

Der für die Aufnahme und Unterbringung zuständige kommunale Kostenträger setzt die Gebühr in einem Gebührenbescheid fest.

§ 7 Rückwirkende Gebührenerhebung

Unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung können Unterbringungsgebühren nach dieser Satzung rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 festgesetzt werden.

§ 8 Ausnahme- und Härtefallregelung

- (1) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würden, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LAG).
- (2) Soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist, kann auf Antrag hin von dem Gebührensatz nach § 5 Absatz 1 abgesehen und die Gebührenhöhe auf die jeweils geltenden Miet- und Heizkostenobergrenzen der Stadt Kassel festgesetzt werden. Von einem Härtefall ist in der Regel auszugehen, wenn der Gebührenschuldner seinen Lebensunterhalt und den seiner Bedarfsgemeinschaft vollständig aus eigenem Einkommen sicherstellt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.896

7. Mai 2018
1 von 3

**Zukunftssicherung der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH)
Vereinbarung mit der ver.di-vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Vereinbarung mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (s. Anlage) zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Begründung:

Die Stadt Kassel ist mit 92,5 % Mehrheitsgesellschafterin der Gesundheit Nordhessen Holding AG. Die übrigen 7,5 % hält der Landkreis Kassel.

Der Abschluss der Vereinbarung ist eine Voraussetzung für einen Anwendungstarifvertrag zum „Tarifvertrag zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser“ (TV ZuSi) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 zwischen den Tarifvertragsparteien.

Seit 2007 gibt es bei der GNH einen Zukunftssicherungstarifvertrag (ZuSi), der zwischen dem kommunalem Arbeitgeberverband und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di geschlossen wurde. Dieser sieht einen Gehaltsverzicht der Beschäftigten im ver.di-Anwendungsbereich bei gleichzeitigem Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen vor. Vertragsbestandteil ist außerdem, dass bei einem testierten Jahresüberschuss auf Konzernebene das einbehaltene Gehalt ganz bzw. anteilig zurückgezahlt wird. In den Jahren 2007 bis 2016 betrug

die durchschnittliche Rückzahlungsquote aufgrund der guten Unternehmensentwicklung konzernweit ca. 84 %.

2 von 3

Eine Voraussetzung für den ZuSi ist seit Beginn eine Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, in der sich die Stadt verpflichtet, Mehrheitsaktionärin der GNH zu bleiben.

Der Stadt Kassel wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, sofern bestimmte Basiswerte des Eigenkapitals der GNH unterschritten würden.

Der ZuSi, der den Banken als Sicherheit diente, hat es der GNH in den Jahren 2007 bis 2016 ermöglicht, einen großen Investitionsstau abzubauen und die Leistungen auszubauen. Gleichzeitig werden durch den ZuSi die Arbeitsplätze gesichert, so dass selbst bei Schließung der Kreisklinik in Helmarshausen und des Pflegeheimes Fasanenhof die Beschäftigten keine betriebsbedingten Kündigungen fürchten mussten.

Um weiterhin den stetig steigenden Anforderungen im Gesundheitswesen gerecht zu werden, wurde für das Jahr 2016 ein Moratorium über die einjährige Fortführung des Zukunftssicherungstarifvertrags aus dem Jahr 2007 vereinbart und während dieser Zeit ein Zukunftskonzept für den Konzern (Stichwort „GNH 2020“) erarbeitet, dessen Vorlage Bedingung für die Aushandlung einer ZuSi-Verlängerung für die Jahre 2017 bis 2020 gewesen ist.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen, die GNH und die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di einigten sich im Rahmen dieser Verhandlungen auf einen jährlichen Gehaltverzicht von 4 % bei gleichzeitigem Verzicht auf betriebsbedingte Beendigungs-Kündigungen sowie volle bzw. anteilige Rückzahlung bei positivem Gesamt-GNH-Ergebnis.

Die Fortführung des ZuSi ist unverzichtbar, um die erfolgreiche Unternehmensentwicklung weiterhin zu gewährleisten und die GNH zukunftsfähig aufzustellen. So wird das Unternehmen in die Lage versetzt, in den nächsten Jahren Investitionen im hohen zweistelligen Millionenbereich zu realisieren, das medizinische Leistungsspektrum auszubauen und die Arbeitsplätze zu sichern. Groß-Projekte wie der Neubau eines Zentrums für seelische Gesundheit am Klinikum Kassel, in dem die psychiatrische Klinik (jetzt Ludwig-Noll-Krankenhaus) und die psychosomatische Klinik zeitgemäße Räumlichkeiten finden werden, der Neubau der Betriebs-Kindertagesstätte, die Umstellung der GNH-weiten Speisenversorgung und der Neubau der Klinik in Hofgeismar sind aktuell in Vorbereitung. Auch für die nachhaltige Stabilisierung der Kliniken in der ländlichen Region wird der ZuSi benötigt, um die notwendigen Investitionen sicherzustellen.

Wie in der Vergangenheit hat die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di den ZuSi auch an die Vereinbarung zwischen ihr und der Stadt Kassel geknüpft, nach der die Stadt

Kassel zu den Bedingungen der Vereinbarung bis Ende 2023 Mehrheitsaktionärin bleibt. 3 von 3

ver.di hat sowohl der Vereinbarung als auch dem Anwendungstarifvertrag zum „Tarifvertrag zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser“ (TV ZuSi) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 zwischen den Tarifvertragsparteien bereits zugestimmt.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen hat in der Sitzung am 6. März 2018 die entsprechenden Landesbezirkstarifverträge ebenfalls genehmigt.

Der Magistrat hat die Vorlage am 7. Mai 2018 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage

Die Stadt Kassel
vertreten durch den Magistrat der Stadt Kassel, Obere Königstr. 8, 34117 Kassel

sowie

die ver.di- vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen

schließen auf der Grundlage der vereinbarten Eckpunkte vom 15.12.2016 die folgende

Vereinbarung

um die Voraussetzungen für den Abschluss eines Anwendungstarifvertrages zum „Tarifvertrag zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser“ (TV ZuSi) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 zwischen den Tarifvertragsparteien zu schaffen.

1. Die Stadt Kassel wird ihre Eigentumsanteile an der GNH weder ganz noch in Teilen vor dem 31.12.2023 veräußern.
2. Entsteht während der Vertragslaufzeit für die Stadt Kassel als Gesellschafter der GNH AG die Notwendigkeit, Verluste der AG oder durch den Ergebnisabführungsvertrag entstandene Verluste, durch eine Erhöhung des bestehenden Gesellschaftskapitals zu übernehmen oder für die entstandenen Verluste zu haften, wird der Vertrag zwischen Stadt Kassel und der Gewerkschaft ver.di mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. Einzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr.4 HGB bleiben hiervon ausgenommen. Dies gilt gleichermaßen für alle am Stichtag 31.12.2016 zur GNH AG gehörenden Mehrheitsbeteiligungen.

Protokollnotiz zu Nr. 2:

Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien dieser Vereinbarung, dass die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung bzw. einer Haftung der Stadt Kassel für etwaige entstandene Verluste der Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften nicht entstehen kann, solange ein etwaiger Verlustausgleich bzw. die Defizithaftung aus dem positivem Eigenkapital der GNH AG erfolgen kann.

3. Die Stadt Kassel wird mindestens innerhalb der Laufzeit der Anwendungsvereinbarung zum TV ZuSi auf jegliche Ausschüttung aus einem etwaigen Jahresüberschuss der GNH AG verzichten.
4. Den vertragsschließenden Parteien ist bewusst, dass diese Vereinbarung sowie die beabsichtigte Anwendungsvereinbarung zum TV ZuSi nur gemeinsam Rechtswirkung entfalten. Sollte entweder die Anwendungsvereinbarung zum TV ZuSi oder diese Vereinbarung nicht zustande kommen oder gfls. vorzeitig wieder außer Kraft treten, würde die jeweils komplementäre Vereinbarung gfls. auch rückwirkend nichtig.

Kassel/ Frankfurt, den 09.03.2018

.....
(Stadt Kassel)


.....
(ver.di, Landesbezirksleitung Hessen)

Vorlage Nr. 101.18.844

27. Februar 2018
1 von 1

Zeitpunkt der Realisierung der Videoüberwachung

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

Wann wird die vom Magistrat verkündete Einführung der Videoüberwachung in
der Innenstadt endlich realisiert?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

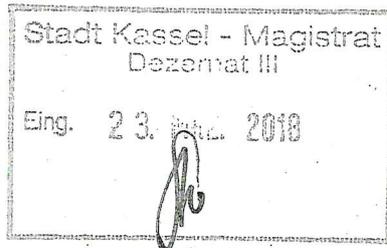
Ordnungsamt

TOP 3

- 32 -
- 326 -

Kassel, 21. März 2018
Herr Kirchner
Tel. 30 21

An



- III -



Anfrage der CDU-Fraktion vom 27. Februar 2018 zur direkten Überweisung in den Ausschuss für
Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
Vorlage Nr. 101.18.844 - Zeitpunkt der Realisierung der Videoüberwachung

Berichterstatterin: Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey

Frage:

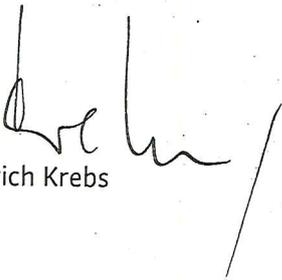
Wann wird die vom Magistrat verkündete Einführung der Videoüberwachung in der Innenstadt endlich realisiert?

Antwort:

Zu einem genauen und detaillierten Zeitrahmen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.

Das aktuelle Projekt Videoüberwachung beinhaltet nicht nur eine Erweiterung der Videoüberwachung im Innenstadtbereich, sondern auch eine technische Erneuerung/Modernisierung der vorhandenen Videoüberwachungsanlagen und das Integrieren dieser Anlagen in die polizeiliche Videotechnik.

Zwischen Mitarbeiter*innen des Polizeipräsidium Nordhessen und verschiedener städtischen Ämter wird die Umsetzung auf Verwaltungsebene laufend bearbeitet.


Ulrich Krebs

Vorlage Nr. 101.18.845

27. Februar 2018
1 von 1

Schlussfolgerungen aus dem Bericht zur Katzenschutzverordnung

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Schlüsse zieht der Magistrat aus dem am 25.01.2018 im Rechtsausschuss gegebenen Bericht zur Katzenschutzverordnung?
2. Wann wird der Magistrat die noch angekündigten Prüfungen abgeschlossen haben?
3. Wann ist mit der Vorlage der entsprechenden Katzenschutzverordnung zu rechnen?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.846

27. Februar 2018
1 von 1

Einführung des Warnsystems "Katwarn"

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum führt der Magistrat für die Stadt Kassel zur Warnung der Bevölkerung bei Großschadenslagen nicht das Warnsystem "Katwarn" ein?
2. Was sind die Gründe für diese Entscheidung?
3. Ist diese Entscheidung des Magistrats noch zeitgemäß?
4. Welche nachteiligen Auswirkungen entstehen dadurch, dass der Landkreis Kassel u.a. das System eingeführt hat?
5. Würden bei einer Einführung dieses System auch in Kassel die Kosten auch durch die Sparkassenversicherung getragen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Valentino Lipardi

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

Fachweber

-37-

TOP 5

17. Mai 2018

Happel-Emrich

☎ 0561 / 7884-505



An
- III -

Anfrage der CDU-Fraktion zur „Einführung des Warnsystems Katwarn“ Vorlage Nr. 101.18.846

Die CDU-Fraktion fragt, aus welchen Gründen die Stadt Kassel die WarnApp Katwarn nicht einführt, welche Auswirkungen dadurch entstehen, dass der Landkreis Kassel Katwarn eingeführt hat und wer die Kosten für das System trägt.

Antwort:

Zu den Fragen 1 und 2

Die Stadt Kassel hat keine Warn-App explizit im Einsatz. Stattdessen wird die Strategie verfolgt, über das Modulare Warnsystem (MoWaS) des Bundes Warnmeldungen zu veröffentlichen, die von verschiedenen Warn-Apps sowie den Rundfunkanstalten verarbeitet werden können. Dies entspricht auch der Position der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF).

Derzeit ist das Land Hessen dabei, alle Zentralen Leitstellen mit einem Zugang zu dem MoWaS-System auszustatten. In der Leitfunkstelle Kassel wurde die entsprechende Hardware bereits installiert, derzeit laufen die Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leitstelle. Wann das System aktiv geschaltet wird, hängt letztlich vom Land Hessen ab.

Sobald das Land Hessen das System in Betrieb nimmt, kann die Leitfunkstelle Kassel bei Schadenslagen in Stadt und Landkreis Kassel Gefahren-Warnungen an die Warn-Apps NINA und BIWAPP sowie an die Rundfunkanstalten in Hessen senden. Aktuell gibt es leider noch keine Schnittstelle zwischen MoWaS und der Warn-App Katwarn, da sich der Bund und der Anbieter von Katwarn bislang nicht auf die Einrichtung einer Schnittstelle einigen konnten.

NINA war in der vergangenen Woche (8. Mai 2018) beim Bombenfund in der Aue zum ersten Mal im Einsatz.

Zu Frage 3

Ja. (siehe Antwort zu Frage 1+2)

Zu Frage 4

Da die Leitfunkstelle Kassel eine gemeinsame Leitstelle von Stadt und Landkreis Kassel ist, könnte die Situation entstehen, dass die Einsatzsachbearbeiter in der Leitstelle zwei unterschiedliche technische

Systeme bedienen müssen.

Dies ließe sich vermeiden, wenn sich der Katwarn-Betreiber mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe über eine Schnittstelle zwischen MoWaS und Katwarn verständigen würde.

Zu Frage 5

Die Kosten für Einführung und Betrieb von Katwarn hat die jeweilige Gebietskörperschaft zu tragen (einmalig 18.750 Euro, jährliche Betriebsgebühren 3570 Euro). Hinzu kommen Gebühren, die für jede verschickte SMS bezahlt werden müssen (ca. 0,06 €/SMS). Das Land Hessen fördert die Anschaffung von Katwarn mit einmalig 15.000 €. (Je mehr Nutzer den SMS-Service abonnieren, desto höher die Kosten. Angesichts von der inzwischen fast flächendeckenden Verbreitung von Smartphones, mit denen auch die Warn-App genutzt werden kann, erscheint es fraglich, wie zukunftssträftig der SMS-Versand noch ist.)

Für die Anbindung der Leitstellen an MoWaS trägt das Land Hessen bis einschließlich 2019 die Lizenzkosten (2000 € / Jahr) aus einem EU-Projekt zur Warnung der Bevölkerung. Über die Kostenregelung nach 2019 ist noch nicht entschieden.

gez. Norbert Schmitz
Leitender Branddirektor

Vorlage Nr. 101.18.847

27. Februar 2018
1 von 1

Konzept gegen Drogen- und Alkoholkonsum im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

Mit welchen Mitteln und Maßnahmen und mit welchem Konzept geht der Magistrat gegen den Alkohol- und Drogenkonsum insbesondere von Jugendlichen im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe vor?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Ordnungsamt

-32-
-324-

TOP 6
Kassel, 17. Mai 2018
Frau Käferstein
Tel.: 3060

An

- III -



Anfrage der CDU-Fraktion zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung; Vorlage-Nr. 101.18.847

Konzept gegen Drogen- und Alkoholkonsum im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe

Wir fragen den Magistrat:

Mit welchen Mitteln und Maßnahmen und mit welchem Konzept geht der Magistrat gegen den Alkohol- und Drogenkonsum insbesondere von Jugendlichen im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe vor?

Antwort

Wie bereits bei der Anfrage (Vorlage Nr. 101.18.312) vom Oktober 2016 beantwortet, handelt es sich bei der Gustav-Mahler-Treppe um Gelände des Landes, welches von der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK) bewirtschaftet wird. Die städtische Fläche endet unmittelbar vor der Treppe. Auf privaten Grundstücken – wie hier die Treppe oder auch der Bereich der Karlsau – führt die Stadt Kassel – Ordnungsamt – keine Kontrollen oder Überwachungsmaßnahmen durch. Zuständig hierfür ist immer der Grundstückseigentümer. Für repressive Maßnahmen muss ein privater Sicherheits- bzw. Ordnungsdienst und/oder die Polizei hinzugezogen werden (z.B. bei Straftaten).

Seitens des Sozialamtes werden aktuell keine Maßnahmen für den Bereich der Gustav-Mahler-Treppe finanziert. Mit dem Diakonischen Werk Region Kassel besteht jedoch eine Vereinbarung über die Aufsuchende Suchthilfe im Stadtteil Wesertor. Nach Rücksprache mit dem Diakonischen Werk kann der dort eingesetzte Mitarbeiter bei Bedarf den Bereich der Gustav-Mahler-Treppe ebenfalls im Rahmen des vorhandenen Budgets aufsuchen.

Die im Rahmen des Projektes „Straßenarbeit mit Schlichtungsfunktion (SMS)“ tätigen Sozialarbeiter/innen haben die Örtlichkeit ebenfalls im Blick.

Laut SMS hält sich im Bereich der Gustav-Mahler-Treppe derzeit eine Gruppe von ca. 10 – 15 Personen aus der Trinkerszene – vorwiegend bei schönem Wetter – für ein paar Stunden auf. Diese Personen sind eher unauffällig. Sie hinterlassen keinen Müll und pöbeln

keine Passanten an. Eine Vermischung mit Jugendlichen konnte bisher nicht beobachtet werden.

Im Übrigen wird das Thema von SMS in die nächste Sitzung der AG Streetwork eingebracht, um es bei der Planung von Maßnahmen etc. mit zu berücksichtigen.

Die Stadt, die MHK sowie die vorgenannten Sozialarbeiter/innen stehen wegen der Örtlichkeit miteinander im Dialog.

gez. Ulrich Krebs
Amtsleiter

Vorlage Nr. 101.18.871

19. März 2018
1 von 1

Informationsmöglichkeiten für die Bevölkerung bei Katastrophenlagen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Kasseler Feuerwehr auf die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zur Information zum persönlichen Verhalten bei Katastrophenlagen hinzuweisen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.907

18. April 2018
1 von 1

Gedenkveranstaltung Halit Yozgat

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum hat die Stadt ihre Veranstaltung zum Gedenken an die Ermordung von Halit Yozgat abgesagt?
2. War diese Absage einmalig oder wird die Stadt auch künftig keine Gedenkveranstaltung durchführen?
3. Warum hat sich die Stadt nicht offiziell an der Gedenkveranstaltung der Initiative 6. April beteiligt?
4. Warum erfolgten unterschiedliche Bewertungen der Sicherheitslage bezüglich der Gedenkveranstaltung durch die Stadt einerseits und die Polizei andererseits?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Vera Gleuel
Fraktionsvorsitzende